

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 307

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang
5. Oktober 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1729/2004 der Kommission vom 4. Oktober 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 1730/2004 der Kommission vom 4. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2004 hinsichtlich der Angebotsfrist der Teilausschreibungen für den Verkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr	3
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Rat	
		2004/670/EG:	
	★	Beschluss des Rates vom 8. Juni 2004 zur Ernennung eines österreichischen Mitglieds und eines österreichischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	4
		2004/671/EG:	
	★	Beschluss des Rates vom 8. Juni 2004 zur Ernennung eines deutschen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	5
		2004/672/EG:	
	★	Beschluss des Rates vom 14. Juni 2004 zur Ernennung eines finnischen Mitglieds und eines finnischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	6
		Kommission	
		2004/673/EG:	
	★	Entscheidung der Kommission vom 26. August 2004 über einen Antrag der Republik Malta auf Ermächtigung zur Anwendung eines ermäßigten MwSt.-Satzes auf Elektrizitätslieferungen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3240)	7
		2004/674/EG:	
	★	Entscheidung der Kommission vom 15. September 2004 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die den Niederlanden im Jahr 2001 durch die Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche entstandenen Kosten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3453) ⁽¹⁾	8
		⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR	

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1729/2004 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Oktober 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	46,0
	999	46,0
0707 00 05	052	88,0
	999	88,0
0709 90 70	052	89,5
	999	89,5
0805 50 10	052	71,0
	388	59,5
	524	67,2
	528	53,9
	999	62,9
0806 10 10	052	77,4
	400	163,7
	624	150,8
	999	130,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	85,9
	388	81,2
	400	105,4
	508	98,9
	512	108,4
	720	16,9
	800	137,8
	804	83,1
999	89,7	
0808 20 50	052	103,1
	388	43,0
	999	73,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1730/2004 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2004 hinsichtlich der Angebotsfrist der Teilausschreibungen für den Verkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Ausfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2004 der Kommission vom 25. Juni 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle⁽²⁾ enden die Angebotsfristen der Teilausschreibungen mit Ausnahme bestimmter Daten jeweils am Donnerstag.
- (2) Da der 1. und der 2. November sowie der 30. Dezember 2004 in den meisten Mitgliedstaaten Feiertage sind, ist die Teilausschreibung, deren Angebotsfrist am 4. November bzw. am 30. Dezember 2004 endet, aus verwaltungstechnischen Gründen zu streichen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1185/2004 ist entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2004 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Donnerstag um 9.00 Uhr Brüsseler Zeit, ausgenommen 22. Juli 2004, 5. August 2004, 19. August 2004, 2. September 2004, 4. November 2004, 23. Dezember 2004, 30. Dezember 2004, 24. März 2005, 5. Mai 2005 und 26. Mai 2005.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 227 vom 26.6.2004, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/2004 (ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 13).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Juni 2004

zur Ernennung eines österreichischen Mitglieds und eines österreichischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2004/670/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ den Beschluss zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 10. Mai 2004 zur Kenntnis gebracht, dass die Amtszeit von Herrn Jörg HAIDER, und Herrn Adam UNTERRIEDER, abgelaufen ist und daher die Sitze eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden sind —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

a) Zum Mitglied des Ausschusses der Regionen wird ernannt:

Herr Jörg HAIDER

Landeshauptmann

b) zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen wird ernannt:

Herr Josef MARTINZ

als Nachfolger von Herrn Adam UNTERRIEDER

und zwar jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES**vom 8. Juni 2004****zur Ernennung eines deutschen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2004/671/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der deutschen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 17. November 2003 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Rolf BÖHME, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Frau Bärbel DIECKMANN, Oberbürgermeisterin, Bonn, wird als Nachfolgerin von Herrn Rolf BÖHME für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES**vom 14. Juni 2004****zur Ernennung eines finnischen Mitglieds und eines finnischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2004/672/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der finnischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 10. Mai 2004 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Markku KAUPPINEN, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist und dass durch die vorgeschlagene Ernennung von Herrn Ossi MARTIKAINEN zum Mitglied der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Ernannt werden

a) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen:

Herr Ossi MARTIKAINEN,

Lapinlahden kunnanvaltuuston puheenjohtaja

als Nachfolger von Herrn Markku KAUPPINEN,

b) zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen:

Frau Auli HYVÄRINEN,

Keminmaan kunnanvaltuuston ja kunnanhallituksen jäsen

als Nachfolgerin von Herrn Ossi MARTIKAINEN,

jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 2004.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. COWEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. August 2004

über einen Antrag der Republik Malta auf Ermächtigung zur Anwendung eines ermäßigten MwSt.-Satzes auf Elektrizitätslieferungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3240)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2004/673/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit einem Schreiben, dessen Eingang bei der Kommission am 18. Juni 2004 registriert wurde, hat die Republik Malta die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, auf Elektrizitätslieferungen einen ermäßigten MwSt.-Satz anzuwenden.
- (2) Die geplante Regelung sieht die allgemeine Anwendung eines ermäßigten MwSt.-Satzes auf Elektrizitätslieferungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten MwSt.-Richtlinie vor.
- (3) Da Maltes Elektrizitätsnetz klein und isoliert ist, besteht keinerlei Gefahr einer Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt. Derzeit verwendet Malta kein Erdgas, da es weder über ein entsprechendes Netz verfügt noch an ein Gasverbundnetz angeschlossen ist.
- (4) Zudem wurden die in der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG niedergelegten MwSt.-Vorschriften über den Ort der Lieferung von Elektrizität mit der Richtlinie 2003/92/EG des Rates⁽³⁾ geändert. Die Lieferung von Elektrizität auf der Stufe des Endverbrauchs, also vom

Händler und Verteiler an den Endverbraucher, wird an dem Ort besteuert, an dem der Kunde die Gegenstände tatsächlich nutzt und verbraucht, damit gewährleistet ist, dass die Besteuerung im Land des tatsächlichen Verbrauchs erfolgt.

- (5) Da es sich um eine allgemeine Maßnahme handelt, bei der keine Ausnahme vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass keine Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen besteht. Damit ist die in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) der genannten Richtlinie enthaltene Voraussetzung erfüllt, und Malta sollte ermächtigt werden, die fragliche Regelung vom Zeitpunkt der Zustellung dieser Entscheidung an anzuwenden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Malta darf die mit Schreiben vom 18. Juni 2004 gemeldete Regelung über die von den Erzeugungs- und Lieferbedingungen unabhängige Anwendung eines ermäßigten MwSt.-Satzes auf die Lieferung von Elektrizität anwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Malta gerichtet.

Brüssel, den 26. August 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 8.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. September 2004

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die den Niederlanden im Jahr 2001 durch die Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche entstandenen Kosten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3453)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/674/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Maul- und Klauenseuche im Jahr 2001 in den Niederlanden gemäß der Entscheidung 2003/182/EG der Kommission⁽⁴⁾ gewährt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(4) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 2001/246/EG der Kommission vom 27. März 2001 über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EWG des Rates⁽²⁾ konnten die Niederlande beschließen, unter den im Anhang der genannten Entscheidung festgelegten Bedingungen Suppressivimpfungen durchzuführen.

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c),

(5) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 2001/279/EG der Kommission vom 5. April 2001 zur Änderung der Entscheidung 2001/246/EG konnten die Niederlande auch beschließen, unter den in den Anhängen der genannten Entscheidung festgelegten Bedingungen Notimpfungen durchzuführen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung der Maul- und Klauenseuche im Jahr 2001 haben die Niederlande mitgeteilt, dass sie die gemäß der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche⁽²⁾ für den Fall des Ausbruchs dieser Seuche festgelegten Maßnahmen unmittelbar durchgeführt haben, wie dies für die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Seuche gemäß der Entscheidung 90/424/EWG Voraussetzung ist.

(6) Die Impfung der Tiere ist als zusätzliches Instrument zu betrachten, das zur Vermeidung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche sowie für deren Bekämpfung und Tilgung von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Gemäß der Entscheidung 2001/652/EG der Kommission⁽³⁾ wurde für die Entschädigung der Eigentümer von Tieren, deren Schlachtung im Rahmen der Tilgungsmaßnahmen nach dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Jahr 2001 obligatorisch war, eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt.

(7) Daher sollte die EU eine Finanzhilfe für die Betriebskosten gewähren, die den Niederlanden für die Durchführung dieser Aktion entstanden sind.

(3) Auch wurde eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Betriebskosten im Zusammenhang mit der Tilgung der

(8) Am 21. März 2003 stellten die Niederlande einen Antrag auf eine Finanzhilfe für die Betriebskosten im Zusammenhang mit der Tilgung der Maul- und Klauenseuche; darin waren auch die Kosten für die Impfung der Tiere enthalten.

(9) Nach den von den Niederlanden vorgelegten Informationen wurden 380 150 Vakzine verwendet, die Kosten für Anschaffung und Änderungen der Zusammensetzung betragen 0,39 EUR je Dosis, die zuschussfähigen Kosten für speziell hierfür eingestelltes Personal belaufen sich auf 608 826 EUR, und die zuschussfähigen Kosten für speziell hierfür verwendete Betriebsmittel betragen 513 726 EUR.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 28.8.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 71 vom 15.3.2003, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 88 vom 28.3.2001, S. 21. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2001/279/EG (AbI. L 96 vom 6.4.2001, S. 19).

- (10) Der Berichterstattung und den Anträgen der Niederlande ist zu entnehmen, dass die Impfung effizient durchgeführt wurde.
- (11) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG beträgt die Finanzhilfe für diese Aktion 60 % der zuschussfähigen Kosten. Die EU-Finanzhilfe für die Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche sollte daher auf 762 487 EUR festgesetzt werden.
- (12) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, werden nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführte Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert; für die Zwecke der Finanzkontrolle sind Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 anzuwenden.
- (13) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an die Niederlande

Den Niederlanden wird ein Betrag in Höhe von 762 487 EUR als Finanzhilfe der Gemeinschaft für 60 % der zuschussfähigen Kosten im Zusammenhang mit der Impfung der Tiere gemäß der Entscheidung 2001/246/EG gezahlt.

Artikel 2

Empfänger

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 15. September 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.